Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Die Meldestelle dient der vertraulichen Meldung von Rechtsverstößen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. Melden Sie bitte nur Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind. Die Meldestelle dient nicht zur Meldung, rein innerbetrieblicher Regelverletzungen. Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von Ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und Sie meinen, dass die Meldung in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, so sind Sie vor Repressalien oder deren Androhung gesetzlich geschützt. Sollten Sie jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger Informationen melden sind Sie nicht geschützt und müssen einen dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Wenn Sie meinen, die interne Meldestelle ist Ihrer Meldung nicht nachgegangen oder Sie Repressalien durch eine interne Meldung befürchten, so können auch ein externes Meldeverfahren nutzen (s. Beiblatt).

Kontaktdaten der internen Meldestelle

Ansprechpartner: Alexander Schett

Meldung unter: https://www.ams-metallbeschichtung.de/hinschg.html

Informationen zum Ablauf des Verfahrens

- 1) Sofern die Meldung nicht anonym erfolgte erhält die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung.
- 2) Die Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt sowie die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
- 3) Soweit erforderlich ergreift die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere:

- interne Untersuchungen beim Beschäftigungsgeber durchführen und betroffene Personen und Abteilungen kontaktieren,
- die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle verweisen,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Mittlungen zuständige Arbeitseinheit oder an eine zuständige Behörde.
- 4) Die Meldende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Dies jedoch nur wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht gefährdet oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Ihre Hinweise werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes dokumentiert. Diese Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen, sofern es zur Bearbeitung des Hinweises oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und verhältnismäßig ist, die Dokumentation noch länger zu speichern.

Externe Meldeverfahren von Bundes- oder Landesbehörden oder den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union

Wenn Sie meinen, die interne Meldestelle ist Ihrer Meldung nicht nachgegangen oder Sie befürchten Repressalien durch die interne Kontaktaufnahme, so können auch ein externes Meldeverfahren der Landes- und Bundesbehörden oder der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union nutzen. Die folgende Auflistung enthält keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Whistleblowing-Stelle Landesverwaltung Baden-Württemberg:

https://um.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/kontakt/whistleblowing-stelle

Meldestelle Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html

Meldestelle des Bundeskartellamts:

https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Hinweise_auf_Verstoesse/Hinweise_node.html

Meldestellen der Europäischen Union:

https://competition-policy.ec.europa.eu/index/whistleblower_en

https://anti-fraud.ec.europa.eu/index de